

Charité – Universitätsmedizin Berlin
Lehrveranstaltungsordnung
für das Fach „Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik“
im Regelstudiengang Medizin

Präambel

Die Lehrveranstaltung wird gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 03.07.2003 sowie der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom 1.10.2003 durchgeführt.

Alle Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Note des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise nach neuer Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung vom 20.10.2005 durchgeführt, bewertet und benotet.

Die Lehrveranstaltungsordnung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden in geeigneter Form schriftlich bekannt gemacht.
Die Lehrveranstaltung wird nur von Personal mit vertraglicher bzw. gesetzlicher Lehrverpflichtung durchgeführt.

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Ordnung gilt für die Lehrveranstaltung „Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik“ beginnend mit dem Sommersemester 2007.

§ 2 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung

(1) Praktikum und Seminar „Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik“ sind gem. §13 der Studienordnung Pflichtveranstaltung im 1./2./3. Semester des zweiten Abschnittes der ärztlichen Ausbildung; sie umfassen 28 Lehrveranstaltungsstunden. Die Vorlesung „Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik“, deren Inhalte für Praktikum und Seminar vorausgesetzt werden, umfasst 42 Lehrveranstaltungsstunden und wird im 1./2./3./4./5. Semester des zweiten Abschnittes der ärztlichen Ausbildung durchgeführt.

(2) Praktikum und Seminar erstrecken sich über drei Semester, die Vorlesung über fünf Semester.

(3) Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltungsteile werden spätestens zu Beginn des Semesters veröffentlicht.

§ 3 Zugang zur Lehrveranstaltung

(1) Der Zugang zum Praktikum und Seminar „Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik“ ist gemäß geltender Satzung für

Studienangelegenheiten beschränkt

auf Studierende, die der Charité – Universitätsmedizin Berlin angehören und die darüber hinaus den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 3.7.2002 bzw. die Ärztliche Vorprüfung nach der davor gültigen Approbationsordnung bestanden haben.

(2) Die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkräfte entscheiden über die zur Planung notwendigen Angaben (Termine, Gruppenanzahl, Gruppengröße, Veranstaltungsorte – soweit bekannt) und geben diese dem für die zentrale Stundenplanung zuständigen Referat für Studienangelegenheiten in einem angemessenen Zeitraum bekannt. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).

(3) Die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung erfolgt in der zentralen Lehrveranstaltungseinschreibung und wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt. Voraussetzung für die Einschreibung ist der Nachweis des bestandenen Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung. Die Termine und Fristen für die Anmeldung werden jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

(4) Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das für die Lehrveranstaltungseinschreibung zuständige Referat für Studienangelegenheiten. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).

(5) Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus der geltenden Satzung für Studienangelegenheiten ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.

(6) Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.

(7) Der Anspruch auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zur Lehrveranstaltung steht so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

(8) Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag führt zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes, es sei denn, die/der Studierende ist nachweislich aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, verhindert.

§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises

Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Praktikum und Seminar sowie ggf. die Rückgabe des jeweiligen Fragebogens zur Beurteilung der Lehrveranstaltung.

Studierende, die an der Fragebogenaktion nicht teilnehmen möchten, geben einen leeren Bogen ab.

§ 5 Regelmäßige Teilnahme

(1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die/der Studierende – auch entschuldigt – nicht mehr als 15% von Praktikum und Seminar versäumt hat, d. h. an mindestens 24 Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Eine Aufrundung auf volle Lehrveranstaltungstage ist in Ausnahmefällen zulässig. Bei verspätetem Erscheinen wird grundsätzlich die Teilnahme am Lehrveranstaltungstag ausgeschlossen. Vorzeitiges Verlassen wird grundsätzlich als Fehltag gewertet.

(2) Wenn aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Lehrveranstaltungsteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze in der jeweils laufenden Lehrveranstaltungsreihe nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Hochschullehrer der Lehrveranstaltung nachgeholt werden. Der verantwortliche Hochschullehrer kann Äquivalente oder Alternativleistungen anbieten.

(3) Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen muss dokumentiert werden. Diese Dokumentation erfolgt durch die jeweilige Lehrkraft auf der Testatkarte der Teilnehmer.

(4) Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15% der Gesamtzeit der Lehrveranstaltung nicht erteilt werden, so ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen, sofern nicht im begründeten Einzelfall in sich geschlossene Blöcke, die nicht aufeinander aufbauen, im Folgesemester nachgeholt werden können.

§ 6 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

(1) Eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung liegt vor und wird von der verantwortlichen Lehrkraft dokumentiert, wenn folgende Leistungen erbracht sind:

Aktive und sachkundige Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen.

Bestehen der Leistungskontrolle nach Abschluss der Veranstaltungen in der Integrationseinheit klinische und wissenschaftliche Grundlagen (maximal erreichbare Punktzahl: 30).

Bestehen der im Rahmen der Semesterabschlussprüfung des dritten Semesters des zweiten Studienabschnittes durchgeführten Leistungskontrolle (maximal erreichbare Punktzahl: 20).

Die aktive und sachkundige Teilnahme wird vom Lehrpersonal festgestellt; in allen Zweifelsfällen entscheidet der verantwortliche Hochschullehrer. Leistungskontrollen gelten als bestanden, wenn jeweils mindestens 60 % der zu vergebenden Punkte erreicht wurden.

(2) Die Termine für die Leistungskontrollen werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des jeweiligen Semesters in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

Für die Teilnahme an den zentral organisierten Leistungskontrollen gemäß den »Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise« ist eine verbindliche Anmeldung beim Assessment-Bereich notwendig.

Für diese Anmeldung gilt:

Die Termine der Anmeldung werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des jeweiligen Semesters in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

Die Anmeldung erfolgt online über www.charite.de/lehre (campusnet).

Die Teilnehmerlisten werden spätestens eine Woche vor dem Klausurtermin veröffentlicht. Die Teilnehmerlisten enthalten den zugewiesenen Prüfungsort. Die Teilnahme an den Leistungskontrollen ist nur den auf der veröffentlichten Liste aufgeführten Personen in den zugewiesenen Räumen möglich.

Das Versäumen der Leistungskontrollen gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen wird. Die/der verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung. Für die zentral organisierten Prüfungen muss eine Entschuldigung für das Versäumen nur eingereicht werden, wenn eine Anmeldung vorliegt.

Ein Anspruch auf sofortiges Nachholen der Leistungskontrolle besteht nicht.

(3) Leistungskontrollen dürfen nur die für die Lehrveranstaltung definierten Inhalte umfassen.

(4) Die Leistungskontrollen werden als Erstprüfung grundsätzlich als schriftliche Prüfung mit Multiple-Choice-Fragen durchgeführt. Wiederholungsprüfungen können auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Benotung des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise durchgeführt, bezüglich des Bestehens bewertet und benotet.

(5) Die unter (1) 2. und (1) 3. . genannten Leistungskontrollen bilden die Grundlage der Benotung und werden entsprechend der zu erreichenden Punktzahl gewichtet. Die Benotungskriterien sind analog zu § 14 Abs. 7 ÄAppO festgelegt: Hat die/der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn sie/er mindestens 75 %,

„gut“, wenn sie/er mindestens 50, aber weniger als 75 %,

„befriedigend“, wenn sie/er mindestens 25, aber weniger als 50 %,

„ausreichend“, wenn sie/er keine oder weniger als 25 %

der darüber hinaus zu vergebenden Punkte erreicht hat.

§ 7 Wiederholung der Leistungskontrollen

(1) Nicht erfolgreich bestandene Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen wird ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum gewährt. Die Termine für die Wiederholungen werden spätestens in der ersten Stunde der Lehrveranstaltung in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Wiederholungstermine werden so gelegt, dass zumindest die erste Wiederholung vor Beginn des folgenden Semesters stattfindet; sie ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums -auch bei Studienortwechsel – ermöglicht wird. Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrollen einmal wiederholt werden.

§ 8 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen

(1) Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheidet der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer.

(2) Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Verlauf und der Inhalt beider Lehrveranstaltungen/

Lehrveranstaltungsreihen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

§ 9 Ausgabe der Leistungsnachweise

(1) Der Leistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Leistungskontrollen ausgegeben. Einzelheiten werden in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Ausgabe der Leistungsnachweise ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel - ermöglicht wird.

§ 10 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltungen

(1) Verantwortlich für die Lehrveranstaltungen ist Prof. Dr. Rudolf Tauber, Zentralinstitut für Laboratoriumsmedizin und Pathobiochemie, Standort CBF, Hindenburgdamm 30, 12200 Berlin

(2) Die Lehrveranstaltung im Fach Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik umfasst Vorlesungen im 1., 2., 3., 4. und 5. Semester des zweiten Studienabschnittes sowie Praktikum und Seminar im 1., 2. und 3. Semester des zweiten Studienabschnittes. Der theoretische Hintergrund zu den Praktikums- und Seminarthemen wird in den Vorlesungen im 1. bis 3. Semester des zweiten Studienabschnittes vermittelt. Ihr Inhalt wird für Praktikum und Seminar vorausgesetzt. Die Themenabfolge der Vorlesung wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

Für die erfolgreiche Teilnahme an Praktikum und Seminar werden physiologische und biochemische Grundlagenkenntnisse entsprechend den im ersten Studienabschnitt vermittelten Inhalten sowie Kenntnisse der Pathobiochemie entsprechend den Themen der Vorlesung vorausgesetzt.

Im Praktikum werden an verschiedenen Arbeitsplätzen grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten zu wichtigen Bereichen der Klinischen Chemie und Laboratoriumsdiagnostik vermittelt. Hierzu erfolgt die fallbezogene Untersuchung an Untersuchungsmaterialien von Patienten. Zur Einübung geeigneter Blutentnahmetechniken wird die gegenseitige peripher-venöse Punktion unter Anleitung durchgeführt. Die Ergebnisse der an den Arbeitsplätzen durchgeführten Untersuchungen sind zu protokollieren.

Im Seminar werden wichtige präanalytische und differentialdiagnostische Aspekte der Klinischen Chemie und Laboratoriumsdiagnostik erarbeitet.

Die genauen Themen für die einzelnen Praktikums- und Seminarveranstaltungen sind der zu Beginn der Veranstaltung ausgegebenen Skripte zu entnehmen.

Während des Praktikums sind Schutzkittel zu tragen. Überbekleidung ist an der Garderobe abzugeben. In den Praktikumsräumen sind Essen, Trinken und Rauchen verboten. Die Praktikums Teilnehmer haben damit zu rechnen, dass sich unter den Untersuchungsmaterialien infektiöses Material befinden kann. Während des Umgangs mit Untersuchungsmaterialien, Reagenzien und Kontrollmaterialien sind die im Praktikum bereitgestellten Einmalhandschuhe zu tragen. Arbeitsunfälle sind unverzüglich einem Kursdozenten zu melden.

Ebenso sollen Studentinnen, die schwanger sind, dies unverzüglich anzeigen, um eine potentielle Gefährdung abwenden zu können.

Alle in Praktikum und Seminar erhobenen Untersuchungsbefunde oder anderweitig zugänglichen patienten- oder probandenbezogenen Daten unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.

Die Studierenden werden in Gruppen eingeteilt. Die Gruppengröße entspricht den Anforderungen der Studienordnung.

Literaturempfehlungen zu Vorlesung, Praktikum und Seminar werden zu Beginn der Vorlesung gegeben.

Weitere Details der Organisation werden zu Semesterbeginn in der Einführungsvorlesung sowie durch Aushang bekannt gegeben.

§ 10 Qualitätssicherung

Der verantwortliche Hochschullehrer der Lehrveranstaltungen ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.